

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 26. Feb. 2021

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/415/2021			
Bestimmung des Wahltermins für die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	25.02.2021	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	08.03.2021	nicht öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Die derzeitige Amtszeit der Samtgemeindebürgermeisterin Hildegard Schwertmann-Nicolay beträgt acht Jahre und endet mit Ablauf des 30.04.2022.

Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürger nach den Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKomVG) über die Direktwahl gewählt.

Nach § 80 Abs. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) findet die Wahl innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers statt. Die Wahl kann bis zu drei Monate früher stattfinden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. Der Termin der Wahl ist vom Samtgemeinderat zu bestimmen (45 b Abs. 2 NKWG).

Angesichts der für den 12. September 2021 stattfindenden Kommunalwahl wird vorgeschlagen, die Samtgemeindebürgermeisterwahl mit dieser Kommunalwahl zu verbinden. Da die Wahl neben den sechs Monaten bis zu drei Monate früher stattfinden kann, ist die Frist gem. § 80 Abs. 8 NKomVG gewahrt. Eine evtl. stattfindende Stichwahl kann zwei Wochen später mit der Wahl des 20. Deutschen Bundestages durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Wahltermin für die Amtszeit der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters ab dem 01.05.2022 wird gemeinsam mit der

Kommunalwahl auf den 12.09.2021 zu bestimmen.

Für eine Stichwahl ist der Wahltermin der Bundestagswahl am 26.09.2021 zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung bei einer gemeinsamen Wahl von ca. 10.000 €